

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Band: 8 (1903)
Heft: 3

Artikel: Das erste bündnerische Irrenhaus-Projekt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895321>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

(Neue Folge.)

Herausgegeben von Kantonsarchivar S. Meißer in Chur.

VIII. Jahrgang.

Nr. 3.

März 1903.

Erscheint Mitte jeden Monats. — Preis für die Schweiz jährlich 3 Fr., für das Ausland (Weltpostgebiet) 3 Mark. — Abonnements-Armahme durch alle Postbüreaus des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Schiers. — Inserionspreis für die einpaltige Petitzeile 10 Cts.

Inhalt: Das erste bündnerische Irrenhaus-Projekt. — Bestand des Erziehungsrates von 1844—1893 und der Erziehungskommission vor 1894—1902. — Chronik des Monats Februar 1903.

Das erste bündnerische Irrenhaus-Projekt.

I.

Es herrscht bei uns allgemein die Ansicht, die im Jahre 1892 endlich mit Erfolg gekrönten Bestrebungen behufs Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt reichen höchstens bis in die siebenziger Jahre zurück. In der Tat sind sie aber viel älter. Das Bedürfnis, arme, geistig unmachtige Personen zu versorgen, war schon lange vorhanden und rief in gebildeten und human gesinnten Kreisen naturgemäß auch dem Wunsche nach einer Irrenanstalt. Wenn glücklicherweise vor hundert Jahren die Zahl der Geisteskranken eine verhältnismäßig viel kleinere war als jetzt, so gab es deren, wie zu jederzeit doch auch damals, und die Angehörigen derselben befanden sich manchmal in bitterer Verlegenheit, wo und wie sie dieselben verwahren sollten. Nicht selten gelangten darum Anfragen an den Kleinen Rat, welche die Versorgung Geisteskranker, insbesondere Tobsüchtiger, im Zuchthause bezweckten. Es veranlaßte dies 1823 den damaligen Amtslaudrichter P. A. Latour, dem Großen Räte hievon Mitteilung zu machen und sich zu Händen des Kleinen Rates Weisung zu erbitten, wie er solchen Anfragen gegenüber sich zu verhalten habe. Die unmittelbare Folge war der in der nämlichen Sitzung vom 2. Juli 1823

gefaßte Beschluß, Kleinen Rat und Standeskommission zu beauftragen, hierüber im Laufe des Jahres ein Gutachten auszuarbeiten und dem nächsten Großen Räte vorzulegen.

Den 4. September gleichen Jahres beschloß die Standeskommission, „beim Großen Räte darauf anzutragen, daß die Zuchthausanstalt, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß, in der Regel nur zur Aufnahme von Sträflingen zu dienen habe, daß es aber dem Kleinen Räte gestattet sein solle, in dringenden Fällen und zumal wenn die Versorgung verrückter und rasender Personen im Zuchthause von ihrer Obrigkeit nachgesucht würde, solche Unglückliche darin aufzunehmen“. „Von der Zweckmäßigkeit und dem Nutzen einer eigenen Irrenanstalt überzeugt,“ fährt das Protokoll fort, „ladet die Standeskommission den Kleinen Räte ein, über ein diesfälliges Lokale mit löblicher Stadt Chur Rücksprache zu nehmen und dem nächsten Großen Räte ein Gutachten über die Einrichtung und die Kosten einer solchen Anstalt vorzulegen.“

Den 25. Mai 1824 faßte die Standeskommission dann einmütig folgenden Beschluß: „Die Versorgung verstandeskranker Personen im Zuchthause sei einerseits wegen Mangel an Raum unmöglich, andererseits wäre es unanständig, solche Unglückliche mit Verbrechern zu vermengen. Da indeß die Zweckmäßigkeit einer Kantonsirrenanstalt außer allem Zweifel liege, so möge der Hochlöbl. Große Räte den Kleinen Räte beauftragen, im Laufe des nächsten Jahres mit den Behörden der Stadt Chur, wo eine solche Anstalt unstreitig am besten gelegen wäre, rücksichtlich des Lokales in Unterhandlungen zu treten, alle Einrichtungen der Anstalt vorzubereiten, in ärztlicher Beziehung vom Sanitätsräte oder einzelnen Mitgliedern desselben Rates sich zu erholen, um sodann der obersten Kantonsbehörde ein möglichst allseitiges Gutachten über das Ganze vorlegen zu können.“

Den 23. folgenden Monats kam die Angelegenheit neuerdings im Großen Räte zur Verhandlung. Dieser erhob den Beschluß der Standeskommission grundsätzlich zu dem seinigen, erweiterte denselben aber insofern, als er den Kleinen Räte beauftragte, „in Chur oder an einem andern zu einer solchen Anstalt schicklichen Orte in Betreff des Lokales und der übrigen dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen zc.“

In Ausführung dieses Großratsbeschlusses beauftragte der Kleine Räte die Herren Oberstl. Mr. Planta in Reichenau und Dr. J. A. Kaiser ein Projekt betreffend die Errichtung einer Irrenanstalt zu Händen des Großen Rates vorzubereiten. Diese beiden Herren kamen dem ihnen erteilten Auftrage unverweilt nach und legten den 16. Juni

1825 folgenden, in jeder Beziehung außerordentlich interessanten Bericht vor:

Entwurf für eine Irrenanstalt in Graubünden.

Die Einrichtung einer Irrenanstalt entspricht einer der höchsten Anforderungen an den Staat.

Keine Klasse der Staatsbürger ist bedauernswerdiger als die Seelenkranken, indem sie nicht nur unnütze Mitglieder der menschlichen Gesellschaft sind, sondern ihr lästig und nicht selten sich und derselben gefährlich werden. Den meisten dieser Unglücklichen fehlt es in ihren häuslichen Verhältnissen an zweckmäßiger Pflege und wohl vor Allem an den erforderlichen Hilfsmitteln zu ihrer allfälligen Wiederherstellung.

Wenn es ohnehin Staatspflicht ist, für solche Individuen, die dem gemeinen Wesen lästig und gefährlich werden, polizeilich zu sorgen, so wird durch eine solche Anstalt nicht bloß dieser Polizeiaufgabe entsprochen — der Staat wirkt zugleich sehr wohlthätig für diese hilflose Menschenklasse.

Es ist nämlich damit nicht allein eine höhere, bessere und weniger kostbare Versorgung als jede häusliche für Unheilbare, sondern zugleich eine zweckmäßige und mit den nötigen Hilfsmitteln versehene Heilanstalt für nicht zu sehr veraltete und überhaupt noch heilbare Irren gegeben.

Nach einer allgemeinen Schätzung muß eine solche Anstalt für unsern Kanton auf wenigstens 16 Irren berechnet werden.

Zur bessern Uebersicht teilt sich der Entwurf in den

- I. Plan des Gebäudes,
- II. Administration der Anstalt,
- III. Aufnahme und Verpflegung der Irren,
- IV. Berechnung der Bau- und Unterhaltungskosten.

I.

Plan des Gebäudes.

a) Im Allgemeinen wesentliche Erfordernisse desselben.

1. Das Irrenhaus muß in einer gesunden, angenehmen und stillen Gegend und wegen ärztlichen und andern Hilfsmitteln in der Nähe eines Hauptortes angelegt werden.

2. Es muß einen mäßigen freien Raum haben, worin sich die Kranken an freier Luft erholen und einige selbst beschäftigen können. Dieser Raum soll nicht mit einer hohen, gefängnisähnlichen Mauer umgeben sein, außer einer kleinen Abteilung desselben für Tobfuchtige.

3. Das Haus selbst soll nur zwei Stock hoch werden und von Stein gebaut sein.

4. Da dasselbe Haus für Heil- und Versorgungsanstalt berechnet ist, stille und lärmende Kranke fassen soll, so muß die Einteilung derart sein, daß so wenig als möglich die Kranken von niemanden gestört werden.

5. Deshalb müssen die Tobenden in besondere Zimmer zu ebener Erde durch die Dekonomiwohnung (oder andere Einteilung) von den Stillen getrennt werden, und in dem zweiten Stock über die Tobfüchtigen dürfen nur Blödsinnige gebracht werden.

6. In der andern Hälfte des Hauses werden zu ebener Erde die leichten Heilbaren und in den zweiten Stock über denselben die Konvaleszenten logiert.

7. Nach dieser Bestimmung richtet sich auch die verschiedene Bauart der Zimmer und ihrer Mobilien.

8. Die Abteilung, für die Tobfüchtigen bestimmt, enthält mehrere einzelne, kleine Zimmer mit festem Bette, Tisch und Bank, die Fenster hoch und eher breit als lang angebracht, und statt mit Eisengitter, so unmerklich als tunlich, das Glas selbst in Eisen gefaßt. Ebenso müssen die Defen, oder vielleicht besser durchgehende Röhren gegen mögliche Beschädigung geschützt werden.

9. Dagegen die Zimmer für ruhige Kranke und Konvaleszenten angenehmer, einige sogar größer, um mehrere gegen einander verträgliche Personen aufzunehmen, eingerichtet werden.

10. Ein besonderes Zimmer wird größer und als Gesellschaftszimmer, ein anderes für Badeeinrichtung, wo auch Zwangsmittel, als Weste, Schaufel, Coxische Drehmaschine, aufbewahrt werden, bestimmt. In der Badanstalt müssen 4—5 kupferne Kästen für männliche, weibliche und kräftige Subjekte und 1 Tropfbad eingerichtet werden.

b) Plan des Gebäudes selbst.

1. Aus diesen flüchtig hingeworfenen Haupterfordernissen eines Krankenhauses ergibt sich, daß das zu diesem Behuf vorgeschlagene Nebengebäude zu St. Salvatore in mehreren Beziehungen unzureichend und unzweckmäßig ist; denn:

A. Befindet sich in unmittelbarer Nähe der sogen. St. Salvatorenturm, dessen ausgesprochene Bestimmung dahin geht, pestartige und andere ansteckende Kranke aufzunehmen. Dieses allein wäre schon ein hinreichender Grund, eine Anstalt von diesem Orte entfernt zu halten, die mehr als jede andere ein

Werk der Menschenliebe ist, und diesem Charakter in allen Beziehungen treu bleiben soll, mithin vorzügliche Sorgfalt, besonders für die Gesundheit und milde Behandlung der Unglücklichen, die ihr anvertraut sind, entwickeln muß.

B. Ist die Umgebung dieses Gebäudes so sehr beschränkt, daß ein freier, vom Krankenhaus abgesonderter Raum zum Behufe freier Bewegung und Beschäftigung der Kranken auf keiner Seite ausgemittelt werden kann.

C. Ist das vorgeschlagene Gebäude an und für sich für diesen Zweck gänzlich wertlos, indem nur ein kleiner Teil desselben und dieser nur leicht ausgemauert, vieles von Holz gebaut, das Ganze aber, wie der Plan anzeigt, sehr unregelmäßig und von zu geringem Umfange ist.

2. Infolge dieser Gründe glaubte man von der gegebenen Vertikalität, die alle darauf verwendeten Untkosten nicht lohnen würde, sich entfernen und dagegen einen Bauplan einreichen zu sollen, der an keine vorher bestimmte Lokalität gebunden, seine Anwendung überall, wo ein hinreichender Raum ausgemittelt sein würde, finden könnte.

Dieser Plan gründet sich auf die vorausgesetzte Ausnahme von 16 Irren und enthält:

1. Ein Küchen- und Kellergeschos,
2. Ein Plainpied,
3. Ein Stockwerk,

welche in folgende Abteilungen zerfallen würden:

I. Das Kellergeschos würde nur halb in die Erde versenkt und ein sogenanntes demi-souterrain bilden; es würde die Küche und sämtliche Vorratsgemächer enthalten.

II. Das Plainpied zerfällt in

4 Zellen, a) für die Rasenden und Tobenden bestimmt,

4 Zellen, b) für leichtere Heilbare,

3 Zellen, c) teils als Arbeitszimmer der Heilbaren, teils zu Badeanstalt und Wohnung des Aufsehers bestimmt.

III. Der erste Stock endlich würde in folgende Abteilungen zerfallen:

4 Zellen, a) für Blödsinnige,

4 Zellen, b) für Konvaleszenten, nebst

3 Zellen, c) für Aufsicht und Dekonomie.

3. Infolge genauer Bauüberschläge dürfte die Ausführung dieses Planes dem Staate fl. 13,992 kosten, für welche Summe sich ein Uebernehmer finden würde, insofern der Staat es vorziehen sollte,

den Bau in Afford statt auf eigene Rechnung ausführen zu lassen, und vorausgesetzt, daß die Anstalt zu Chur errichtet würde. Sollte die Verwendung einer in Betracht der Staatskräfte allerdings bedeutenden Summe auf einen einzigen Gegenstand, vielleicht als die Kräfte desselben übersteigend betrachtet und die menschenfreundliche Idee an finanziellen Schwierigkeiten zu scheitern drohen, so könnten ohne Gefährdung des Zweckes selbst, durch größere Beschränkungen im Plane, bedeutende Ersparungen erzielt, namentlich das Keller- geschoß ganz oder zum Teil aufgegeben und die ökonomischen Lokalitäten auf die Zimmer etc. verteilt und die Baukosten dadurch vielleicht um $\frac{1}{4}$ vermindert werden.

II.

Administration der Anstalt.

Die Administration teilt sich in die Direktion und das Dienstpersonal, deren besondere Pflichtordnung sowohl als die Generalordnung des Irrenhauses in Bezug auf Annahme der Kranken, Versorgung und Verwaltung der Anstalt hier nur angedeutet, seiner Zeit aber durch ein weitläufiges Reglement genau festgestellt werden muß.

1. Die Direktion der Anstalt besteht

- a) Aus einem Direktor, die die Dekonomie der ganzen Anstalt besorgt.
- b) Einem Arzt, der nicht nur ärztliche Verordnungen erteilt, sondern auch die Diät, die Beschäftigung etc. bestimmt.
- c) Einem Mitglied der hohen Regierung, das (z. B.) zu unbestimmten Zeiten 4 Mal jährlich die Anstalt besucht, bei der Kommission den Vorsitz hat etc.

2. Das Dienstpersonal darf, wenn die Anstalt nach obiger Bestimmung vollzählig sein sollte, wenn Ordnung und Reinlichkeit gehörig erhalten werden soll, nicht unter 4 Personen sein. Diese sind

- a) Der Verwalter oder Aufseher, der unter Leitung des Arztes die Oberaufsicht über die Irren hat und vom Direktor den Hausbedarf erhält und ihm zur Rechnung steht. Es bedarf hierzu eines besonders tüchtigen, ernstesten und nicht gefühllosen Mannes.
- b) Die Köchin und eine Hausmagd. Wenn es sich fügen sollte, daß die erforderlichen Eigenschaften bei einem kinderlosen Ehepaar vereinigt zu finden wären, so dürfte ein solches das vorzüglichste sein.
- c) Ein (auch nach Bedürfnis 2) Wärter, die Irren zu besorgen und zu bewachen.

III.

Aufnahme und Verpflegung.

1. Allgemeine Bedingungen der Aufnahme.

a) Jeder Kantonsbürger mag nach eigenem oder von der Gemeinde zu leistendem Beitrag in die Anstalt aufgenommen werden, bis sie vollzählig ist.

b) Fremde mögen in Ermanglung der Ersteren und gegen erhöhten Beitrag nach besonderer Abkommnis mit der Kommission aufgenommen werden.

c) Vor der Aufnahme soll der Kommission ein ärztliches und ein obrigkeitliches Zeugnis über die Krankheit und die Versicherung des zu leistenden Beitrages eingesandt werden.

d) Aber erst auf genaue Untersuchung und den Bericht des Arztes der Anstalt wird der Kranke von der Kommission angenommen.

e) Erst in der Anstalt kann auch bestimmt werden, ob der Kranke in die Heil- oder Versorgungsanstalt zuerst einzutreten habe.

2. Verpflegung.

a) Gesunde, gute Nahrung soll allen Irren zu teil kommen. In der Regel läßt sich die Diät auf eine Suppe morgens, Suppe, Fleisch Gemüse und Brot zu Mittag, und Suppe, Gemüse und Brot abends festsetzen. Nur ärztliche Verordnung gestattet zu modifizieren nach Bedürfnis.

b) Getränk ist frisches Wasser, es sei denn besondere Bewilligung oder Verordnung des Arztes, Wein oder andere Flüssigkeit zu reichen.

c) Ausnahmen von der allgemeinen Regel in Nahrung, Kleidung zc. können nur gegen erhöhten Beitrag und mit Genehmigung der Kommission gestattet werden.

d) Nach Bedürfnis, nach früherer Lebensweise oder jeweiligen Umständen werden die Irren nicht allein in den Hof gelassen, um sich zu erholen, sondern ihnen daselbst auch Hausarbeit in Garten und dergl. aufgegeben, deren Ertrag aber, jedoch von den Fleißigen und Gehorsamen nicht (oder nur teilweise) der Anstalt verrechnet wird, sondern den Irren als Belohnung zukomme, um sich einige Bedürfnisse des Vergnügens zu verschaffen.

e) Ohne Erlaubnis des Arztes bei der Heilanstalt, oder des Direktors bei denen in der Versorgung, darf Niemand die Anstalt besuchen.

IV.

Berechnung der Bau-, Möblierungs- und Unterhaltungskosten.

A. Erste Einrichtung.

I. Für den Ankauf eines geräumigen Bauplatzes	fl. 1000. —
II. Der Bau des Hauses	„ 13,992. —
III. Möblierung	
1. Der Zellen	
a) Holzmobilien:	
1 Tisch	
1 kleiner Schrank	
2 Stühle	
1 Nachstuhl	
1 Bettstelle,	
welche in den Zellen der Tobenden mittelst	
Schrauben an den Boden zu befestigen	
sind, und etwa fl. 20 per Zelle, mithin	
für 16 Zellen betragen dürften	„ 320. —
b) Bettung:	
1 Strohsack	
1 Matrage	
4 Leintücher	
1 Pulsen	
2 wollene Decken	
à fl. 40 per Zelle giebt	„ 640. —
2. Der Dekonomie	
a) 4 Betten à fl. 50	„ 200. —
b) 4 Zimmermöblierungen	„ 160. —
c) Küchen- und Dekonomiemöbel	„ 200. —
Total sämtlicher Einrichtungsanlagen	<u>fl. 16,512. —</u>

B. Unterhaltung.

In der Regel zahlt jeder Kranke der Anstalt ein bestimmtes Kostgeld; das Rechnungstraktament desselben wird nach seinen Umständen und Bedürfnissen bestimmt und der Preis mit dessen Kurator verstanden. Als ungefähre Norm dürfte bei diesen Kontrakten folgender Ueberschlag angenommen werden, der jedoch vielfältig modifiziert werden kann.

Für 3 Suppen, täglich à 10 Blzgr.	fl. 52. 10
„ 1 Roggenbrot, täglich à 6 Blzgr.	„ 31. 20
„ $\frac{3}{4}$ Pfund Fleisch, à 15 Blzgr. täglich	„ 78. 15
„ 1 Portion Gemüse, täglich mit Abwechslung à 4 Blzgr.	„ 20. 60
„ Feuerung	„ 10. —
„ Licht, Abgang an Bettung, Abwart und Zimmerzins	„ 30. —
Total	<u>fl. 222. 35</u>

Mithin dürfte das jährliche Kostgeld ad minimum auf etwa fl. 230 festgesetzt werden. Ueberdies müssen Arzneien, außerordentliche Beschädigungen an Bettung und Gerätschaften, endlich auch alle auf Verordnung des Arztes oder mit dessen Bewilligung auf den Wunsch der Kuratoren den Kranken zu reichende Extraspeisen, Kaffees zc., noch besonders bezahlt werden.

Diese Klasse der Kranken würde daher dem Staate nicht nur nicht zur Last fallen, sondern dürfte selbst die Last desselben bei den nachgenannten vermindern helfen.

Es ist nämlich:

2. Vorauszusetzen, daß einzelne Kranke oder deren Gemeinden zu arm sein dürften, um das Kostgeld zu bezahlen. Hier wird also die unentgeltliche Hilfe des Staates um so mehr eintreten müssen, als diese Klasse von Kranken der menschenfreundlichen Fürsorge am dringendsten bedarf. Es werden daher von den 16 Plätzen 4—6 als Freiplätze zu bezeichnen sein, deren Vergebung der Direktion, nach den Vorschriften eines besondern Reglements, zustehen muß.

Diese Freiplätze bilden den Hauptteil der Unterhaltungskosten.

Die Erfahrung in einer andern Kantonalanstalt hat jedoch bewiesen, daß die zwar bescheidene, aber gesunde Verpflegung täglich 15 Kr. per Person brauche, mithin jährlich	fl. 91. 15
Die Bekleidung	„ 12. —
Für Bettung	„ 3. —
„ ärztliche Bemühung	„ 1. —

Mithin im Ganzen fl. 107. 15

Wenn gleich die Irrenanstalt vielleicht einen größern Aufwand, z. B. in Bettung, Kleidung, vorzüglich in ärztlicher Besorgung zc. bei einzelnen Kranken erfordert, so dürfte derselbe doch im Durchschnitt mit fl. 120. — jährlich gedeckt, mithin der Beitrag des Staates für die 6 Freiplätze auf fl. 720. — festgesetzt werden. Endlich

3. Veranlaßt das Dienstpersonal folgende Unkosten

a) Unterhaltung der 4 Aufsichtspersonen à fl. 120	fl. 480. —
b) Löhnung	
1. Der Aufsehers	fl. 80
2. Der Köchin	" 60
3. Der Magd	" 30
4. Des Knechts	" 60
	" 230. —
Total	fl. 710. —

4. Baureparaturen

Jährlich im Durchschnitt fl. 100. —

Der jährliche Aufwand des Staates für die Unterhaltung der Anstalt dürfte mithin ad maximum auf zirka fl. 1500. — angenommen werden, eine Summe, die theils durch ein vermindertes Dienstpersonal, theils durch vakante Freiplätze und überhaupt durch gute Dekonomie zuweilen auf die Hälfte und vielleicht noch tiefer heruntergebracht werden könnte.

Im Zusammenhang zeigt sich die Last, die dem Kanton aus der Errichtung einer Irrenanstalt nach dem vorliegenden Plane erwächst, wie folgt:

1. Für Verzinsung von fl. 16,512. — als erforderlicher Aufwand zur ersten Einrichtung à 4 ^o a	fl. 660. 28
2. Unterhaltung der Anstalt	" 1500. —
Jährlicher Aufwand	fl. 2160. 28

ad maximum.

Alle Bedenklichkeiten welche die Aufnahme dieser neuen Anstalt billig erregen dürfte, werden durch die Aussicht erheitert werden, durch dieselbe manchen unglücklichen Mitbürger vielleicht der Verzweiflung entreißen und als nützliches Mitglied dem Vaterlande wieder schenken zu können und vor dem Bewußtsein zurückweichen, eine Anstalt ins Leben gerufen zu haben, die in Bezug auf ihren Zweck sich an die übrigen gemeinnützigen Anstalten schließen kann, durch deren Gründung und Ausführung sich der Kanton in den neuern Zeiten so vorteilhaft auszeichnete.

(Reichenau, 16. Juni 1825.)

Den 21. Juni wurde dies Gutachten dem Großen Räte zur Kenntniß gebracht, und die Diskussion darüber eröffnet. Leider sind

die Großratsprotokolle der damaligen Zeit äußerst kurz gehalten und bieten sie uns nur ein sehr unvollkommenes Bild der verschiedenen geäußerten Meinungen und Ansichten. So beschränkt sich auch das Protokoll über diese Verhandlung auf die Mitteilung, „die Versammlung habe geglaubt, unter den dormaligen Finanzumständen des Landes die Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt einstweilen verschieben zu sollen und beschloffen, es solle den zwei Herren Beauftragten für das vorgelegte gründliche Gutachten namens des Großen Rates der gebührende Dank bezeugt, der Kleine Rat und die Ständekommission aber beauftragt werden, dasselbe nach zwei oder drei Jahren, wenn sich im Laufe derselben die Finanzen des Kantons einigermaßen gebessert haben sollten, mit den allfällig nötig erachteten Modifikationen wieder vor die oberste Landesbehörde zu bringen.“

Bestand des Erziehungsrates von 1844—1893 und der Erziehungskommission von 1894—1902.

Mit Beginn des laufenden Jahres ist bekanntlich ein Wechsel in der Leitung des Erziehungswesens eingetreten. Diese Tatsache, sowie besonders der Umstand, daß eine Zusammenstellung der Männer, die am Ausbau unseres Schulwesens in leitender Stellung mitgewirkt haben, Interesse bieten könnte, haben mich zu der untenstehenden Uebersicht veranlaßt.

A. Präsidenten des Erziehungsrates:

Amarca, J., Landrichter	1844—1846
Buol, G., Bundeslandammann	1847—1848
Rascher, J. M., Dr.	1848—1857
Kaiser, J. Friedr., Dr.	1858—1863
Bernhard, G. D., Bürgermeister	1864—1871
Toggenburg, H., Landammann	1871
Mett, Barth., Dr.	1872
Capedo, M., Reg.-Rat	1873
Mett, Barth., Dr.	1874—1879
Kaiser, J. Friedr., Dr.	1880—1893

B. Präsidenten der Erziehungskommission.

Vital, Andreas, Reg.-Rat, Vorsteher des Erziehungsdepartementes	1894—1902
-----------------------------------------------------------------	-----------